

Stadt Bergisch Gladbach
Ordnungsbehörde
Herrn Musch
Konrad-Adenauer-Platz 9

51465 Bergisch Gladbach

Anzeige der Haltung eines Großen Hundes gem. § 11 Abs. 1 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)

Als große Hunde im Sinne des LHundG NRW gelten Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40cm oder ein Gewicht von 20kg erreichen.

Bitte schicken Sie diesen Bogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die o.g. Adresse!

1. Hundehalter / in

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Straße + Haus-Nr.		PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail

2. Hund / Hündin

Rasse bzw. alle enthaltenen Rassen		Rufname	geworfen am
Gewicht (ausgewachsen)	Widerristhöhe (ausgewachsen)	Fellfarbe	Chipnummer
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> kastriert <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> unkastriert			

3. Versicherungsschutz

Besteht für die Hundehaltung eine besondere Haftpflichtversicherung (Tierhalterhaftpflicht) zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme i.H.v. 500.000,- EUR bei Personen- und 250.000,- EUR für sonstige Schäden?

- nein
 ja (Bitte Kopie des Versicherungsnachweises beifügen!)

4. Sachkunde

Verfügen Sie über die für die Hundehaltung erforderliche Sachkunde?

nein

ja

Der Sachkundenachweis

liegt diesem Schreiben bei

ist entbehrlich, da ich

- Tierärztin / Tierarzt bzw. Inhaber/in einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzteverordnung Bin (Kopie beifügen)
- Inhaber/in eines Jagdschein bin bzw. die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt habe (Kopie beifügen)
- eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) oder b) des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitze (Kopie beifügen)
- als Polizeihundeführer/in tätig bin. (Kopie beifügen)
- gem. § 10 Abs. 3 LHundG NRW zu Erteilung von Sachkundenachweisen berechtigt bin. (Kopie beifügen)

5. Zuverlässigkeit

Besitzen Sie die für die Haltung von Hunden erforderliche Zuverlässigkeit?

nein

ja

Ich versichere, dass ich in den letzten fünf Jahren nicht wegen

- vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen,
- einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
- einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
- einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden bin.

Ich versichere weiterhin, dass ich nicht

- gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungsgesetzes und Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe,
- wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des LHundG NRW oder der ehemaligen Landeshundeverordnung verstoßen habe,
- auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 BGB betreut werde oder
- trunksüchtig oder rauschmittelüchtig bin.

6. Anlagen

Kopie Haftpflichtversicherung

Sachkundenachweis

Sonstiges: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Landeshundegesetz NW (LHundG NRW)

Hunde, die ausgewachsen eine Schulterhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, sind „große Hunde“ im Sinne des § 11 LHundG NRW.

Bei diesen Hunden besteht Meldepflicht.

Zur Haltung eines großen Hundes sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Sachkundenachweis (§ 11 Abs. 4)

Die Beibringung des Sachkundenachweises entfällt bei folgenden Personenkreisen:

- Inhaber von Jagdscheinen oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben oder
- Personen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes sind.

2. Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 5)

Der Hundehalter hat den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Hierzu genügt eine Kopie der Versicherungspolice, aus der die Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,- EUR für Personenschäden und 250.000,- EUR für sonstige Schäden hervorgeht.

3. Kennzeichnung (§ 11 Abs. 2)

Jeder Hund ist bei einem Tierarzt per Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kosten trägt der jeweilige Hundehalter. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe, Chipnummer) ist dem Ordnungsamt mitzuteilen.

4. Anleinplicht (§ 11 Abs. 6)

Große Hunde sind außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hunderauslaufbereiche.

5. Gebühr

Nach § 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG) vom 23. August 1999 (GV. NRW.S.524) sind für die öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeiten Gebühren und Kosten zu erheben.

Die Gebühren ergeben sich aus dem Allgemeinen Gebührentarif der Anlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2001 (GV.NRW.S. 262/SGV.NRW 2011), Tarifstelle 18a1.10:

Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines Hundes im Sinne von § 11 Absatz 1 LHundG NRW

25,00 €